



STADTGEMEINDE NEUMARKT AM WALLERSEE

DIE JUNGE STADT IM FLACHGAU

Bezirk Salzburg-Umgebung Hauptstraße 30 A-5202 Neumarkt a. W.

STADTAMT ALLGEMEINE VERWALTUNG Tel 06216/5212-41 Fax 06216/5212-48

Dr. Edda Samwald samwald@neumarkt.at

Datum 10.04.2014

Zahl (bitte bei Antwort angeben) STD/075727/2014

Hundeabgabe-Verordnung 2011

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee vom 21.10.2010, 21.12.2012, sowie 28.03.2014:

Rechtsgrundlage:

§§ 14 Abs 1 Z 10 und 15 und 15 Abs 3 Z 3 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBI I Nr 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBI I Nr 208/2013.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ausschreibung	.2
§ 2	Abgabengegenstand	.2
§ 3	Abgabenschuldner	.2
§ 4	Einschränkungen des § 15 Abs 3 Z 2 FAG 2008	.2
§ 5	Ausnahmen von der Abgabepflicht	.2
§ 6	Begriffsbestimmungen	.3
§ 7	Abgabesatz	.4
§ 8	Befreiung von der Steuer für mittellose Personen	.4
§ 9	Steuerermäßigung für Prüfungshunde	.4
§ 10	Steuererhöhungen	.5
§ 11	Entstehung der Steuerschuld, Zeitraum und Fälligkeit	.5
§ 12	Anzeigepflicht	.5
§ 13	Schluss- und Übergangsbestimmungen	.6

Email: stadt@neumarkt.at Internet: www.neumarkt.at

Parteienverkehr im Stadtamt: Montag: 8.00-12.00/ 14.00-16.30 Dienstag bis Freitag 8.00-12.00 STD/075727/2014 Seite 2 von 6

§ 1 Ausschreibung

Für das Halten von Hunden wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Hundeabgabe ausgeschrieben.

§ 2 Abgabengegenstand

- (1) Für jeden Hund, der älter als 12 Wochen ist und im Gemeindegebiet gehalten wird, besteht eine Abgabepflicht (Hundeabgabe).
- (2) Für zugelaufene, auf Probe oder in Pflege gehaltene Hunde, ist die Abgabe zu leisten, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass der Hund bereits für das laufende Jahr in derselben Gemeinde versteuert wurde.

§ 3 Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner im Sinne dieser Verordnung ist der Halter des Hundes.
- (2) Als Halter des Hundes gilt die Person, welche den Hund überwiegend betreut und beaufsichtigt. Als Halter aller in einem Haushalt oder einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt im Zweifel der Zustellungsbevollmächtigte oder der Betriebsinhaber. Dem Halter obliegt auch der Nachweis über das noch nicht steuerpflichtige Alter des Hundes. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Abgabe zu leisten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Abgabe.
- (3) Besteht ein Widerspruch zwischen den Angaben des Hundehalters und der abgefragten Daten in der Tierschutzdatenbank gem § 24a Abs 7 Tierschutzgesetz im Bezug auf die Daten des Hundes oder Halters, dann trifft den Hundehalter die Nachweispflicht für die Richtigkeit seiner Angaben.

§ 4 Einschränkungen des § 15 Abs 3 Z 2 FAG 2008

- (1) Aufgrund der Einschränkungen des § 15 Abs 3 Z 2 FAG 2008 erstreckt sich diese Hundeabgabe nicht auf das Halten von Hunden, die als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Die Behörde kann auf Antrag des Abgabenschuldners mit Bescheid feststellen, ob eine Einschränkung iSd § 4 Abs 1 dieser Verordnung gegeben ist.

§ 5 Ausnahmen von der Abgabepflicht

- (1) Von der Abgabepflicht ausgenommen sind:
 - a) Tierschutzvereine bezüglich der von ihnen in Ausübung ihres statutarischen Zwecks übernommenen Hunde;
 - b) Hunde von Personen, die sich insgesamt nicht länger als zwei Monate im Jahr im Gemeindegebiet aufhalten.
 - c) Assistenzhunde iSd § 6 Abs 6
 - d) Therapiehunde iSd § 6 Abs 7
 - e) Rettungshunde iSd § 6 Abs 8
- (2) Damit eine Ausnahme iSd § 5 Abs 1 c) bis e) zum Tragen kommt, ist eine Meldung an die Behörde erforderlich. Wenn eine solche Meldung nicht vorgenommen wird, kann die Ausnahme von der Abgabepflicht nicht in Wirkung treten. Weiters ist es notwendig, dass die Hunde im genannten Sinne, dh als Assistenz-, Therapie- oder Rettungshund, überwiegend verwendet werden. Die Nachweispflicht dafür, dass die Ausnahme vorliegt, trifft den Abgabeschuldner.

STD/075727/2014 Seite 3 von 6

(3) Die Behörde kann auf Antrag des Abgabenschuldners mit Bescheid feststellen, ob eine Ausnahme iSd § 5 Abs 1 a) bis e) dieser Verordnung gegeben ist.

§ 6 Begriffsbestimmungen

- (1) **Wachhunde** im Sinne dieser Verordnung sind Hunde im Alter von mindestens 6 Monaten, die auf Grund ihrer Körpergröße und Wesensart oder auf Grund eines Nachweises als Wachhund geeignet erscheinen und bei Vorliegen der Bewachungsbedürftigkeit tatsächlich zur Bewachung von
 - a) land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder
 - b) Gewerbebetrieben, Lagerplätzen oder Lagerräumen oder
 - c) Obst-, Gemüse- oder Blumengärten oder
 - d) Wohngebäuden

verwendet werden. Bewachungsbedürftigkeit liegt dann vor, wenn auf Grund größerer Entfernung der zu bewachenden Anlage von bewohnten Gebäuden oder auf Grund schlechter Verkehrsverbindungen oder sonstiger besonderer Verhältnisse mit einer raschen nachbarlichen Hilfe nicht zu rechnen ist.

- (2) Aufgrund der Größe und Wesensart wird bei rassenreinen und rassengerechten Hunden folgender Rassen die Wacheignung vermutet:
 - Schäferhunde, Boxer, Dobermann-Pinscher, Hovawart, Rottweiler, Riesenschnauzer, Canaan dog (type collie, type dingo), Chien d'eau à poil ondulé (Cão de Água), Chien d'eau à poil bouclé (Cão de Água), Deutsche Doggen, Leonberger, Wolfsspitze, Großpudel, Österreichischer Kurzhaarpinscher, Mâtin espagnol (Mastín Español), Mâtin de Pyrénées (Mastin de los Pirineos, Chien des Pyrénées (Pyrenäenhund), Dogue de Bordeaux (Bordeauxdogge), Mâtin Napolitain (Mastino Napoletano), Akita Inu (Chien japonais de grande taille Japanischer Schlittenhund), Chien de la Sierra d'Estrela à poil court (Cão de Serra da Estrela), Chien de la Sierra d'Estrela à poil long (Cão da Serra da Estrela), Cão de Castro Laboreiro, Rafeiro do Alentejo, Appenzeller Sennenhund, Berner Sennenhund, Entlebucher Sennenhund, Großer Schweizer Sennenhund, St. Bernhards-Hund (kurz- und langhaarig), Norbottenspets, Neufundländer, Grönlandshund, Samojede, Landseer, Alaskan Malamute, Siberian Husky, Bulldogge, Bullmastiff, Mastiff, Tibetdogge, Karelischer Bärenhund, Fox Terrier, Airedale Terrier, Deutscher Jagdterrier, Bullterrier, Kerry Blue Terrier (Irish Blue Terrier), Cocker Spaniel.
- (3) Sofern trotz Zugehörigkeit zu einer der im Abs 2 aufgezählten Rassen Zweifel an der Wacheignung eines Hundes bestehen, ist für diesen Hund ebenso wie für die Hunde der im Abs 2 nicht aufgezählten Rassen ein Nachweis über die Wacheignung zu erbringen.
- (4) Die Verwendung eines Hundes zu Wachzwecken setzt voraus, dass bei oder in den zu bewachenden Anlagen ein für den dauernden Aufenthalt des Hundes außerhalb von Wohnräumen geeigneter Raum (zB Hütte, Laufstall, Zwinger) zur Verfügung steht, von dem aus der Hund seinen Wachzweck erfüllen kann.
- (5) Als in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltene Hunde gelten solche Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden. Zu den Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, zählen ua Diensthunde des Polizei-, Zoll- und Justizwachdienstes sowie des Bundesheeres.
- (6) Assistenzhunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde, die von einer Organisation, welche die Kriterien der Vollmitgliedschaft bei einer der Dachorganisation Assistance Dogs Europe oder Assistance Dogs International erfüllt, ausgebildet wurden. Assistenzhunde werden durch optimierte Auswahlverfahren und eine mehrmonatige, spezielle Ausbildungsphase auf ihre zukünftigen Aufgaben vorbereitet und trainiert. Diese Hunde durchlaufen eine besonders intensive Sozialisierungsphase in ihrer Welpen- und Junghundezeit. Eine Ausschließung aus der Ausbildung würde erfolgen falls Jagdinstinkt, Dominanzverhalten und Aggressivität feststellbar wäre.
- (7) **Therapiehunde** im Sinne dieser Verordnung sind Hunde die aufgrund ihrer Voraussetzungen, wie überdurchschnittliche Umwelt- und Sozialsicherheit, hohe

STD/075727/2014 Seite 4 von 6

Stressresistenz und keinerlei Anzeichen für Aggressionsneigung, ausgesucht werden und mindestens 20 Stunden praktisch ausgebildet, geprüft, Wesensveränderungen. auf Gesundheitszustand und Schmerzfreiheit ihren nachkontrolliert werden und mindestens 18 Monate alt sind. Sie arbeiten im Team mit einem für den Fachbereich tiergeschützte Therapie und tiergeschützte Fördermaßnahmen mindestens 20 Stunden ausgebildeten Menschen.¹

(8) **Rettungshunde** im Sinne dieser Verordnung sind ua Lawinensuchhunde, sowie Hunde des Bergrettungsdienstes und des Roten Kreuzes.

§ 7 Abgabesatz

Die Höhe der Hundeabgabe beträgt pro Hund jährlich € 45,-.

§ 8 Befreiung von der Steuer für mittellose Personen

- (1) Von der Entrichtung der Hundesteuer sind auf Antrag Personen mit Bescheid zu befreien, deren notdürftiger Lebensunterhalt durch die Entrichtung der Abgabe gefährdet ist (mittellose Personen). Pro Haushalt ist nur eine Befreiung von der Steuer möglich.
- (2) Bei der Beurteilung der Frage, ob in den Fällen des Abs 1 der notdürftige Lebensunterhalt gefährdet ist, ist darauf abzustellen, ob die Voraussetzungen für die Beziehung der bedarfsorientierten Mindestsicherung gegeben sind. Das gesamte Einkommen aller Personen, die mit dem Antragsteller im gemeinsamen Haushalt leben, ist zu berücksichtigen.
- (3) Als Einkommen iSd Abs 2 sind die um den monatlichen Mietzins für die Wohnung des Antragstellers (ohne Beheizung und ohne Kosten für Gas und elektronischen Strom) und die gesetzlichen Abzüge verminderten monatlichen Einkünfte iSd Einkommenssteuergesetzes zu verstehen, wobei steuerfreie Einkünfte nicht zu berücksichtigen sind.
- (4) Das Vorliegen eines Befreiungsgrundes gem Abs 1 ist vom Antragsteller nachzuweisen.
- (5) Die Abgabenbehörde hat eine gewährte Befreiung nach Abs 1 zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht mehr gegeben sind.

§ 9 Steuerermäßigung für Prüfungshunde

- (1) Grundsätzlich kann auf Antrag eine Steuerermäßigung bei Prüfungshunden gem Abs 2 gewährt werden.
- (2) Weist der Hundehalter nach, dass er mit seinem Hund eine der folgenden Prüfungen erfolgreich abgelegt hat, so ist dem Hundehalter auf Lebensdauer des Prüfungshundes auf Antrag eine Steuerermäßigung zu gewähren.
 - a) Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest (BH-Prüfung), Begleithundeprüfung (BGH-1) oder eine darauf aufbauende Ausbildung nach der Österreichischen Prüfungsordnung (ÖPO) des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV);
 - b) Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest (BH-V), Begleithundeprüfung I (BH I) oder eine darauf aufbauende Ausbildung nach der Prüfungsordnung der Österreichischen Hundesport Union (Ö.H.U.);
 - c) Leistungsprüfungen nach der Prüfungsordnung des Österreichischen Jagdgebrauchshundeverbandes (ÖJGV);
 - d) Rettungshunde- oder Suchhundeprüfung;
 - e) Gleichwertige Prüfungen, die den in lit a bis d aufgezählten Ausbildungen, Tätigkeiten oder Prüfungen entsprechen und in einem oder mehreren anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU-Mitgliedsstaaten) oder in einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-

Erläuternde Bemerkungen: Definition Therapiehund von Verein "Tiere als Therapie", Veterinärmedizinische Universität Wien.

STD/075727/2014 Seite 5 von 6

Vertragsstaaten) von österreichischen oder von Staatsangehörigen der anderen genannten Staaten erworben, ausgeübt oder abgelegt worden sind.

- Eine Steuerermäßigung gilt nicht für Personen, die eine Hundeausbildung aufgrund eines behördlichen Auftrages gem § 21 Abs 1 S.LSG absolviert haben.
- (3) Die Ermäßigung beträgt für jeden Hund, der die erforderliche Hundeausbildung absolviert hat 1/3 (ein Drittel) des Abgabesatzes (§ 7).
- (4) Die Steuerermäßigung gemäß den vorhergehenden Paragraphen erlischt mit Ablauf desjenigen Monats, in das eine Nichterfüllung dieser Bedingungen fällt.

§ 10 Steuererhöhungen

- (1) Der Steuersatz erhöht sich um 1/3 (ein Drittel) des Abgabesatzes (§ 7), wenn der Hundehalter die Kennnummer des eingesetzten Mikrochips gem § 24a Tierschutzgesetz nicht bekanntgibt². Die Abgabenbehörde kann auf Antrag des Abgabenschuldners eine einmalige Nachfrist von 14 Tagen setzen, in welcher der Hundehalter die Mikrochipkennnummer bekanntgibt.
- (2) Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so erhöht sich die Hundeabgabe um 1/3 (ein Drittel) des Abgabesatzes (§ 7) für den zweiten, dritten und jeden weiteren Hund. Als erster Hund gilt der Hund, welcher von der zeitlichen Abfolge her zuerst angemeldet worden ist und sofern für diesen eine Abgabepflicht besteht.

§ 11 Entstehung der Steuerschuld, Zeitraum und Fälligkeit

- (1) Für das Halten eines mehr als 12 Wochen alten Hundes entsteht die Steuerschuld ab dem Erwerb des Hundes bzw Zuzug mit einem solchen Hund nachfolgenden Monatsersten.
- (2) Die Hundeabgabe ist eine Jahressteuer für das laufende Kalenderjahr. Wenn der Hundehalter erst in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres mit dem abgabepflichtigen Hund nach Neumarkt zuzieht, ist nur die halbe Jahressteuer zu entrichten.
- (3) Die Hundeabgabe ist am 31. Jänner des Abgabenjahres fällig und ist vom Abgabenschuldner zur Einzahlung zu bringen. Bei abgabepflichtigen Hundehaltungen, bei denen die Abgabepflicht erst nach dem 31. Jänner des Abgabejahres eintritt, ist die Abgabe binnen 14 Tagen nach der Anmeldung fällig und zur Einzahlung zu bringen. Die Vorschreibung erfolgt durch formlose Zahlungsaufforderung.
- (4) Bei Streitigkeiten über die Zahlungsverpflichtung dem Grunde oder der Höhe nach entscheidet die Behörde mit Bescheid.
- (5) Entsteht oder endet die Steuerpflicht während des Jahres, ist für jedes Kalenderhalbjahr, in dem die Steuerpflicht bestanden hat, die Hälfte des gesamten Jahresbetrages zu entrichten.
- (6) Die Steuerpflicht endet, wenn der Hund verkauft wird, bei Wegzug aus der Gemeinde und beim Tod des Hundes. Überzahlungen an Steuer werden auf Antrag des Hundehalters rückerstattet.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Erwerb eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund in die Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee ist der Abgabenbehörde vom Hundehalter binnen einer Woche anzuzeigen und die entsprechende Mikrochipkennnummer iSd § 24a Tierschutzgesetz idF BGBI Nr 35/2008 ist bekanntzugeben.
- (2) Der Hundehalter hat folgende Daten der Abgabenbehörde bekanntzugeben: Name des Hundes, Rasse, Geburtsdatum, Farbe, Geschlecht, Gründe für Befreiung und Ermäßigung, Besitzdaten, Name des Halters, Kontaktdaten.

_

² Erläuternde Bemerkungen: Die Erhöhung des Steuersatzes ist durch den anfallenden Mehraufwand für die Behörde bei Nichtbekanntgabe der Mikrochipkennnummer zu erklären.

STD/075727/2014 Seite 6 von 6

(3) Jeder Hund, welcher abgeschafft, abhanden gekommen oder verstorben ist, muss binnen einer Woche nach dem Ereignis bei der Abgabenbehörde angezeigt werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(4) Jede Änderung in den Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gem §§ 4 und 5 ist der Abgabenbehörde binnen einem Monat, gerechnet vom Eintritt des Ereignisses,

anzuzeigen.

§ 13 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Behörde im Sinne dieser Verordnung ist der Bürgermeister.
- (2) Diese Verordnung gilt für das Gemeindegebiet von Neumarkt am Wallersee.
- (3) Die Verordnung in der Fassung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 21.10.2010, Zahl ST/8392/2007, tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (4) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung in der Fassung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 21.10.2010 tritt die Verordnung der Gemeindevertretung vom 26.07.1982, mit der Abgaben für das Halten von Hunden ausgeschrieben wurden, mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie auf Steuertatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkt worden sind, noch Anwendung finden. Bescheidmäßig festgestellte Ausnahmen von der Besteuerung, Steuerbefreiungen sowie Steuerermäßigungen (soweit vorhanden) behalten, solange hiefür nach maßgeblichen Vorschriften bestehenden Voraussetzungen keine Änderung eintritt, ihre Wirksamkeit.
- (5) Die Änderungen der §§ 9 und 13, des Inhaltsverzeichnisses, sowie des Hinweises "Subvention bei Teilnahme an einer Informationsveranstaltung für Hundebesitzer" in der Beschlusses der Gemeindevertretung vom 28.03.2014 Abänderungsverordnung, Zahl STD/075667/2014) treten mit 01.01.2015 in Kraft. Die §§ 9 Abs 1, 2, 3, 4, 5, 6 und der Hinweis "Subvention bei Teilnahme an einer Informationsveranstaltung für Hundebesitzer" in der Fassung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 21.10.2010, sowie vom 21.12.2012 sind jedoch auf Abgabentatbestände anzuwenden, die vor dem 31.12.2014 bewirkt worden sind.

Für die Gemeindevertretung: Der Bürgermeister:

Dr. Emmerich Riesner

Verteiler:

- 1. Amtstafel von 14.04.2014 bis 29.04.2014
- 2. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt 11 Gemeinden (Mitteilung gem § 79 Abs 5 GdO 1994)
- 3. Polizeiinspektion Neumarkt am Wallersee
- 4. Gemeindeinformation, <u>www.neumarkt.at</u> (1. News, 2. Verordnungen, 3. Abgaben)
- 5. Frau Stockinger im Haus
- 6. Herr Schober im Haus
- 7. Herr Wendtner im Haus
- 8. Herr Maier im Haus
- 9. Stadtinfo
- 10. Regionalverband Salzburger Seenland
- 11. Konzept
- 12. Mandatarinformationssystem zu AV/032/2014